

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Verleger: Hermann-Wesker
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verleger: Hermann-Wesker
Riesa.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 179.

Donnerstag, 5. August 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Läger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Insel Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger bei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis vormitting 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

In dem Verfahren, betreffend die Zwangsversteigerung des im Grundbuche für Streßla Blatt 594 auf die Firma Eisenwert Streßla, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Streßla, eingetragenen Grundstücks, hat sich der auf den 23. August 1909 anberaumte Versteigerungstermin erledigt.

Riesa, am 3. August 1909.

Königliches Amtsgericht.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist auf Seite 70, den Kaufmann Max Reinhard Friedrich Dah in Riesa und dessen Ehefrau Hulda Helene geb. Große

betreffend, eingetragen worden:

Die Verwaltung und Nutzung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 2. August 1909 ausgeschlossen.

Riesa, den 3. August 1909.

I. A. Reg. 404/09.

Königliches Amtsgericht.

Herr Privatrat August Hermann Kühne ist heute auf drei Jahre als Bezirksvorsteher für den IV. Bezirk in Pflicht genommen worden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 3. August 1909.

Dr. Scheider.

Rtg.

Vom 7. August 1909 an wird die Geschäftszeit der Gemeindeamts-Expeditoren am letzten Werktage der Woche festgesetzt wie folgt:

1. Gemeindeamt: vorm. 8 bis 3 Uhr nachm.,
2. Steuerannahme, Gemeinde- und Sparkasse: vorm. 8 bis 2 Uhr nachm.,
3. Kgl. Standesamt: vorm. 8 bis 1 Uhr nachm.

An den übrigen Wochentagen sind die Geschäftsräume wie bisher geöffnet, das Gemeindeamt 8—1, 3—6 Uhr, die Kassen 8—1, 3—4 Uhr, das Kgl. Standesamt 8—1 Uhr.

Gröba, am 3. August 1909.

Der Gemeindevorstand.

Deutsches und Sächsisches.

Riesa, 5. August 1909.

— Franz Amtshauptmann Geh. Regierungsrat Dr. Ulfemann in Großenhain wurde wegen ihrer vielfachen Verdienste um den Albertzweigverein zum Geburts-tage Weiland Ihrer Majestät der hochseligen Königin-Witwe Carola die Carolamedaille in Bronze verliehen. Dieselbe Medaille in Silber erhielt aus gleichem Anlaß Herr Wirkl. Geheimrat Dr. Mehnert, Präsident der Zweiten Ständekammer in Dresden.

— Ueber die Anknüpfung von Handelsbeziehungen in Rusa kann in der Ranzlei der Handelskammer Dresden, Ost-Allee 9, eine vertrauliche Mitteilung eingeholt werden.

— Kw. Ein früherer Angehöriger der Regimentskapelle des 3. Sächs. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 hatte sich vorgestern vor dem Kriegsgericht der 19. Division in Hannover wegen Diebstahls und Unterschlagung zu verantworten. Der aus Lauenburg in Komm. gebürtige Trompeter-Untersoffizier Alfred Dein vom Königsalunen-Regiment (1. Hannov.) Nr. 13 war gefänglich, im März 1908 gelegentlich der Musterung aus einer Mannschafts-Stube eine Manka zweiter Garnitur entwendet zu haben, die er bei den Eltern seiner früheren Braut, einer Verkäuferin Sch., unterbrachte und in der Folge sich als Extrarod umarbeiten ließ. Ferner wurde er überführt, im September 1908 sich 2 Drillsch-dienstfröde und 1 Paar Dienststreifstiefel zugeeignet zu haben, die er wiederum zu den Eltern seiner Braut schaffte und durch deren Vermittlung seinem Vater schenken wollte, was indessen infolge Verbots seitens des Vaters der Braut unterblieb; dieser Fall charakterisierte sich als militärische Unterschlagung. Ferner wurde ihm zur Last gelegt, von dem Untersoffizier Heine eine Drillschjade entleihen und nicht zurückgeben, resp. unterschlagen zu haben. Die Verhandlung ergab ein recht häßliches Bild von dem Charakter des Angeklagten, der sich „zwei Brauten auf einmal“ leistete, indem er neben seiner offiziellen Braut noch ein zweites Verhältnis hatte, das ihm Vaterfreunden einbrachte. Dabei war er noch so unverfroren, sich im Hause seines „beinahtigen Schwelgeraters“, eines einfachen Kasarbeitsers, ohne Entgelt belästigen und Wäsche reinigen zu lassen. Nachdem das Betragen des Dein zur Lösung seiner Verlobung geführt hatte, machte der verflorenne Schwelgerater energische Versuche, ihn zur Begleichung von Selbsttötung und Wäsche zu veranlassen. Gleichzeitig führten Mitteilungen der Eltern der entlobten Braut zur strafrechtlichen Verfolgung des Dein, der am 4. u. M. in Haft genommen wurde. Der Vertreter der Anklage beantragte die Schuldisprechung des Dein im vollen Umfange der Anklage und seine Verurteilung wegen eines einfachen militärischen Diebstahls, sowie wegen militärischer Unterschlagung in 2 Fällen zu 6 Wochen Mittelarrest, Degradation und Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Das Kriegsgericht erkannte begünstigend der von dem Untersoffizier Heine einbehaltenen Drillschjade mangels ausreichenden Beweises für das Vorhandensein des Dolus auf Freisprechung. Im übrigen ging es aber über die beantragte Strafmaß hinaus. Den Angeklagten traf hierauf wegen militärischen Diebstahls und militärischer Unterschlagung eine Gesamtstrafe von 2 Monaten Gefängnis, Degradation und Verweisung in die zweite Klasse des Soldatenstandes. Ein weiteres Verfahren gegen Dein, bei dem eine Spindweiserin auch Sachen vom

2. Feldartillerie-Regiment zutage förderte, hatte mangels an Beweisen eingestellt werden müssen.

— Die Gewerbetamner zu Leipzig hat an die Innungen und gewerblichen Vereinigungen des Kammerbezirks ein Rundschreiben gefandt, in dem das ungebührlich lange Kreditfordern und Kreditgeben in den Kreisen der Gewerbetreibenden und Handwerker getadelt und als ein arger Mißstand bezeichnet wird. Als Waffen in dem Kampfe gegen das Vorkommen werden folgende Mittel empfohlen: Die Rechnungsstellung der Handwerker hat tunlichst sofort unter genauer Angabe der Zahlungsbedingungen oder, sofern dies nicht angängig erscheint, am Ende eines jeden Monats, spätestens aber am Ende dreier Monate zu geschehen. Zu dem Zwecke empfiehlt sich: a) für die einzelnen Gewerbetreibenden einheitliche Zahlungsbedingungen auf einheitlichen Rechnungsformularen einzuführen. Bei Ablieferung oder Fertigstellung jeder größeren Bestellung bzw. Arbeit ist dem Auftraggeber sogleich mit der Ware eine Begleitrechnung zuzustellen, b) diese Begleitrechnungen sind mit einem gedruckten Vermerk zu versehen, daß Reklamationen nur binnen 14 Tagen bis 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung geltend gemacht werden können, c) im Falle sofortiger oder innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Rechnung erfolgender Zahlung ist ein Skonto von 2 bis 4 Proz. zu gewähren, um auf diese Weise einen Anreiz zur Barzahlung zu bieten, d) für alle nicht innerhalb drei Monaten nach Zustellung der ersten Vierteljahrsrechnung bezahlten Beiträge sind auf Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 4 Proz. in Rechnung zu stellen, die dem Betrage der Rechnung zuzufügen sind, e) auf den Rechnungsformularen sind die obigen Zahlungsbedingungen ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen, f) da, wo in Gegenrechnung gearbeitet wird, ist möglichst am Schlusse jedes Vierteljahres Abrechnung zu halten. — Durch Aufforderungen an das Publikum, die ausgeschriebenen Rechnungen auch zu bezahlen, durch Uebertragung der Forderungen an Kreditinstitute (Kreditgenossenschaften) zur Einziehung, durch Einziehung und Beitritt zu Kreditanstalten und zu Kredit-schutzvereinen ist die Wirksamkeit der ergriffenen Maßregeln zu sichern.

— Ohne eigentlich zwingende Gründe hat die Reichspostverwaltung bekanntlich kürzlich auch für Briefe und Postkarten die Ankunftsstempelung aufgehoben. Ihre Wiedereröffnung muß unbedingt vom großen Publikum, besonders von Handel und Industrie als den besten Kunden der Post, mit aller Schärfe gefordert werden. Das Vorhandensein des Ankunftsstempels auf Briefen und Postkarten ist in zweifacher Hinsicht von Bedeutung. Absender und Empfänger des Briefes können ohne Schwierigkeit aus ihm nachweisen, wann eine Postsendung in die Hände des letzteren gekommen ist. Sie können sich aber auch jederzeit der Postverwaltung gegenüber mit Erfolg auf ihn berufen, wenn eine Verzögerung in der Beförderung eingetreten ist. Für die Rechtsverhältnisse zwischen Absender und Empfänger ist der Ankunftsstempel als eine amtliche Urkunde in vielen Fällen von Wichtigkeit. Die Rüge von Mängeln gelaufener Waren, Vertragsverletzungen, die Anerkennung von Forderungen, die Mahnung zur Zahlung und viele andere rechtlich bedeutsame Handlungen sind in ihrer Wirksamkeit häufig davon abhängig, wann sie in des Empfängers Hand gelangt sind; ja, man kann sagen: der Ankunftsstempel ist in dieser Beziehung wichtiger als der Abgangsstempel. In all den zahlreichen Rechtsverhältnissen, in denen solche Fragen eine

Rolle spielen, ist heute der Beweisführer darauf angewiesen, den Beweis für den Zeitpunkt der Ankunft des Schreibens in anderer Weise als durch Berufung auf den Poststempel zu führen: etwa durch das Briefbuch, dem aber nie die Beweiskraft des Stempelvermerkes zugesprochen wird. Jede Beschwerde bei der Postverwaltung über Verzögerungen in der Beförderung von Briefen — und gerade Handel und Industrie sind auch hierbei besonders interessiert — scheitert heute an der Unmöglichkeit, aus den Stempelvermerken festzustellen, wann die Sendung bei dem Bestimmungsort angekommen ist. Demgegenüber spielt die geringfügige Personensparnis gar keine Rolle, besonders wenn man mehr mit Stempelmaschinen arbeiten würde. Von einer schnelleren Abwicklung des Bestelldienstes, der eine Folge der Reue-rung sein sollte, hat (wie die N. S. schreibt) wohl kaum jemand etwas gemerkt. — Auch die Post vollführt manchmal recht — sonderbare „Streiche“.

— Nach dem amtlichen Bericht der Königl. Kommission für das Veterinärwesen über die am 31. Juli 1909 im Königreiche Sachsen herrschenden ansteckenden Tierkrankheiten waren in der Amtshauptmannschaft Großenhain zu verzeichnen: Geflügelcholera in Wehmitz und Rotlaufseuche der Pferde in Köderau.

— Die Abnahme des Tageslichtes ist schon recht deutlich zu bemerken, denn es ist gegenüber dem Höhepunkte des Jahres im ganzen schon um etwa eine Stunde zurückgegangen. Abends nach 8 Uhr kann man, zumal bei bedecktem Himmel, nur unter Benachteiligung des Augenlichtes die gewohnte Tageslektüre zu Ende bringen, und die Lampe muß zur Ausführung der nachfolgenden Pflichten ihre Unterstützung leisten. Schon ist also wieder die Zeit da, wo man nicht ohne sie den Werk-tig beenden kann, und bald wird wieder die Fürsorge um sie im Mittelpunkt der hauswirtschaftlichen Tagesordnung stehen.

— Es dürfte angebracht sein, wieder einmal darauf hinzuweisen, daß die Früchte eines Baumes oder Strauches, solange sie noch daran festhängen, dem Eigentümer des betreffenden Baumes oder dem, der den Garten inne hat, wenn einzelne Zweige in das Nachbargrundstück überhängen, gehören. Der Nachbar, in dessen Garten die Früchte hinüberhängen, darf diese also nicht abpflücken, sie sind jedoch sein gesetzliches Eigentum, wenn sie von selbst vom Baume fallen. Der Nachbar muß dem Besitzer eines Baumes das Betreten seines Gartens gestatten, wenn dieser die Äste hart an der Grenze abnehmen will. Dagegen ist der Nachbar nach dem Gesetz nicht verpflichtet, dem Besitzer eines überhängenden Baumes das Betreten seines Gartens zu gestatten, um die Früchte abzurufen zu können. Unter guten Nachbarn jedoch darf man wohl annehmen, daß das Betreten fremden Bodens zwecks Abreueung des Baumes als selbstverständlich angesehen wird; derjenige, der einen Baum gezogen hat, muß für seine Nähe auch die Entschädigung bekommen. Der Nachbar hat übrigens auch das Recht, vom Besitzer die Befreiung der überhängenden Zweige zu verlangen, er muß aber eine angemessene Frist zur Erfüllung dieses Verlangens zur Verfügung stellen. Bleibt sein Verlangen unerfüllt, so kann er sogar auf Kosten des andern selbst vorgehen. Alle diese Maßnahmen aber werden überflüssig, wenn, wie gesagt, das Verhältnis zwischen den Nachbarn ein solches ist, wie es sein soll. In Frieden und Freundschaft erreicht man erfahrungsgemäß immer

Das gute Riebeck-Bier.